

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Landgericht Saarbrücken
- 9. Zivilkammer -
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 22. Januar 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-09/00108 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 9 O 298/09 -

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Schmidt/Dr. Schrader ./ Bergstedt**

wird die mit Schriftsatz vom 11.01.2010 erhobene Beschwerde wie folgt begründet:

1.

Der Verfügungsbeklagte hatte mehrmals an die Bescheidung des Antrages vom 04.09.2009 erinnert. Dennoch ist zunächst nichts veranlasst worden. Wäre der Antrag unbefangen bearbeitet worden, hätten die abgelehnten Richter, jedenfalls aber der namentlich nicht bekannte Berichterstatter verfügen müssen, dass der Antrag ohne schuldhaftes Zögern dem zuständigen Rechtspfleger zur Erledigung vorgelegt wird. Das ist nicht geschehen. Dabei ließen sich die abgelehnten Richter ersichtlich von sachfremden Motiven leiten. Mit der gewählten Verfahrensweise sollten den Verfügungsklägern prozessuale Vorteile verschafft werden, die ihnen sonst nicht zugestanden hätten. So sollte von den Verfügungsklägern der Druck genommen werden, der in der Regel von einer unverzüglich nach § 926 I ZPO getroffenen Entscheidung ausgeht. Diese unlauteren Vorteile konnte der Verfügungsbeklagte seinerseits nur durch das Ablehnungsgesuch abwenden.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Zivilsachen für die eingetretenen Verzögerungen verantwortlich zu machen, entbehrt einer tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Eine Berechtigung, eine Abgabe von Akten an einen womöglich zuständigen Rechtspfleger zu verfügen, besitzen nicht. Eine Rechtsgrundlage dafür ist nicht ersichtlich. Sie wird auch im Beschluss vom 04.01.2010 nicht genannt.

Die abgelehnten Richter hatten außerdem Kenntnis davon, dass nicht entsprechend verfahren worden ist, weil der Bevollmächtigte des Verfügungsbeklagten mehrmals an die Bescheidung des Antrages erinnern musste. Gleichwohl sind die ablehnten Richter zunächst nicht aktiv geworden, obwohl ein kurzer Blick in das Gesetz genügt hätte, um zu erkennen, was seitens des Gerichts zu veranlassen ist.

2.

Mit der ergänzenden Begründung des Ablehnungsgesuches in der persönlichen Erklärung des Verfügungsbeklagten, die im Termin zu den Akten gereicht worden ist, setzt sich der angefochtene Beschluss nicht auseinander. Der Verfügungsbeklagte führte dort Folgendes aus:

„... Es besteht der Verdacht, dass das Gericht einseitig einen Beschluss herbeiführen will, dass ich die bisherige Kritik an zwei zentralen Personen der deutschen Agrotechnik nicht mehr äußern darf. Das Gericht hat dazu bereits Beschlüsse gefällt einschließlich einem Vollstreckungsbeschluss, ohne die Angaben der beiden Verfügungskläger Kerstin Schmidt und Uwe Schrader zu prüfen. Das wurde unterlassen, obwohl dem Gericht bekannt ist, dass beide im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vollstreckungsbeschluss das Gericht belogen haben – nämlich mit der Behauptung, dass trotz gerichtlichen Beschlusses Internetseiten und Downloadschrift nicht verändert wurden.

Schwerwiegender ist mein Eindruck, dass das Gericht nicht nur voreingenommen war und ist, sondern die Aufklärung in der Sache aktiv verhindern wollte, in dem es mir die Teilnahme an dieser Verhandlung verwehren wollte. Dabei griff es zu Methoden, die nicht nur rechtswidrig, sondern auch sozialrassistisch im Allgemeinen und erniedrigend speziell gegen mich waren.

Es ist offensichtlich, dass die RichterInnen sowohl eine Abneigung gegen Menschen haben, die ihr Leben und Wirken nicht unter den schnöden Mammon stellen. Ihre Auffassung, Kunst müssen sich an Verkaufbarkeit ausrichten, ist angesichts der herrschenden Kunstfreiheit nicht nur grundrechtswidrig, sondern auch ein Schlag ins Gesicht aller aufgeklärten Menschen. Zum Glück für die Menschheit hat dieses Denken in der Geschichte nicht alle Menschen geprägt, sonst würde vieles Schöne, Nützliche und Beeindruckende nicht zum Schatz gesellschaftlicher Entwicklung gehören.

Es ist aber zusätzlich offensichtlich, dass die RichterInnen mit ihrem Verhalten auch – und möglicherweise sogar hauptsächlich – darauf abzielten, meine Teilnahme am Prozess zu verhindern. Das würde dann eine freundliche Unterstützungsleistung für die KlägerInnen darstellen – und damit, wie ich meine und beweisen kann, zwei Personen, die im Zentrum von üblen Seilschaften in der Agro-Gentechnik stehen, deren Ziel es ist, mit unlauteren Mitteln die von einer überwältigen Mehrheit der Menschen nicht erwünschte Technik durchzusetzen. Da vor diesem Gericht Anwaltszwang herrscht, versuchten die RichterInnen, durch die Verweigerung der Prozesskostenhilfe meine Teilnahme unmöglich zu machen – im ersten Versuch durch das bewusste Nichtbearbeiten des Antrags, im zweiten Versuch (also für den heutigen Tag) durch die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags. Dass es nicht dazu kam, ist nicht diesem Gericht zuzurechnen, sondern dem gegenteiligen Beschluss des Beschwerdegerichte, also des OLG. Dieses Gericht blieb bei seiner Auffassung, d.h. es muss davon

ausgegangen werden, dass es weiterhin der Meinung ist, ist hätte keine Prozesskostenhilfe verdient, solle gefälligst volkstümliche Literatur verfassen und außerdem möglichst nicht zu diesem Termin erscheinen, damit der Kritik an den Gentechnik-Seilschaften durch ein erneutes Versäumnisurteil ein Maulkorb verhängt werden könne.

Dem Gericht gegenüber habe ich im Zusammenhang mit der Frage nach meinen Einkünften detailliertes Material übersandt. Sie waren also dargelegt und vom Landgericht auch nicht angezweifelt worden. Die Schlussfolgerungen, Bewertungen und Vorschläge über und zu meiner Lebensführung seitens des Landgerichts empfand ich empörend und habe sie in einer Erklärung am 16.11.2009 bereits zurückgewiesen. Sie lautete:

1. Ich bin Beklagter. Schon deshalb ist der implizite Vorwurf des Rechtsmissbrauchs (Bl. 127) zurückzuweisen. Er wäre, wenn überhaupt, nur angemessen, wenn ich - unter Ausnutzung der Prozesskostenhilfe - selbst Klagender wäre oder als Reaktion auf die Klage meine Vermögensverhältnisse verändert hätte. Beides aber ist nicht der Fall.
2. Die Argumentation des Gerichts ist auch von daher zurückzuweisen, weil selbst ein nun einsetzender Wille zur Arbeit nicht zur Mittelbeschaffung bis zum 7.12. reichen würde.
3. Das Gericht hat die Frage, warum ich über keine finanziellen Mittel verfüge, gar nicht geprüft. Wie ein Blick z.B. in das Verzeichnis der Deutschen Nationalbibliothek zeigen würde, sind dort 20 Bücher von mir erfasst, die ich geschrieben habe und die veröffentlicht worden. Die Bücher ab Ziffer 13 stammen aus früheren Zeiten und sind überwiegend vergriffen. Sie haben in den 90er Jahren Verkaufserlöse gebracht, die mir ein höheres Einkommen bescherten. Dass aktuell z.B. Umweltfragen keine „Konjunktur“ haben, kann mir nicht vorgeworfen werden. Leider ist der Verkauf meiner aktuell erhältlichen Bücher so gering, dass kaum Einkommen zu erzielen war und ist. Dieses ist eine für Künstler grundsätzlich typische Lebenslage, dass die Einkommenssituation nicht voraussehbar ist.
4. Dass ich als Künstler mich nicht prostituieren und mein künstlerisches Niveau zugunsten einer eventuellen (und auch dann spekulativen) besseren Verkaufbarkeit reduziere oder meine Themen nach Kriterien der Verkaufbarkeit ändere, ist vom Gericht nicht überprüft worden und kann auch nicht verlangt werden. Mit seinem Beschluss stellt das Gericht die Kunstfreiheit der Verfassung in Frage, weil es einfordert, dass künstlerische Tätigkeit so organisiert sein muss, dass sie auch ertragreich ist. Ein Blick in die Geschichte zeigt aber, dass auch und gerade bedeutende Künstler immer in ihrer Zeit erhebliche Probleme hatten, ihre Werke profitabel umzusetzen.
5. Das Gericht stellt richtig fest, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Verschulden an der Entstehung meines wirtschaftlichen Unvermögens feststellbar ist (Bl. 127 Mitte). Dennoch basiert der weitere Beschluss genau darauf, dass doch so getan wird, als wäre das Verschulden festgestellt und auch von Bedeutung. Die Behauptung des Gerichts, ich hätte mich gezielt unvermögend gemacht, ist absurd und unsubstantiiert. Denn diese Formulierung behauptet, dass ein Vermögen bestand und bewusst vernichtet wurde. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr ist richtig, dass ich schon seit langer Zeit mit nur sehr geringen Geldmitteln ausreichend überlebe - im übrigen ohne dem Staat oder anderen Personen zur Last zu fallen. Dass das Gericht dieses

nun mir als Antragsteller negativ auslegt, legt den Verdacht nahe, dass hier ein Wille leitend war, mir die Prozesskostenhilfe aus anderen als aus gesetzlichen Gründen zu versagen - etwa, um mir meine Verteidigung gegen die unbegründeten Angriffe wichtiger Personen aus der deutschen Gentechnik zu verunmöglichen. In dieser Weise untergräbt das Gericht bereits jetzt die Aussichten auf ein faires Verfahren. Ich werde, das würde eine faire Verhandlung im anberaumten Gerichtstermin zeigen, die von mir gemachten Behauptungen präzise und umfänglich nachweisen können. Dieses soll möglicherweise verhindert werden, in dem meine Handlungsfähigkeit beschränkt werden soll. Mit dem Beschluss des Landgerichts würde der verfassungsmäßig garantierte Zugang zum Gericht verhindert.

6. Das Vorgehen des Gerichts wirkt umso befremdlicher, als es bereits zum ersten angesetzten Termin am 12.10.2009 vergleichbar handelte. Damals wurde der rechtzeitig gestellte Prozesskostenhilfeantrag gar nicht beschieden und so bereits schon einmal durch Fehlverhalten des Gerichts meine Verteidigung als Beklagter und Prozesskostenhilfe-Antragsteller unmöglich gemacht. Vor dem Hintergrund dieser ersten Vorgehensweise erhärtet sich mein Verdacht, dass die Behinderung des Beklagten in seinen Verteidigungsmöglichkeiten das Ziel der gerichtlichen Entscheidungen ist.

7. Ebenso wirkt befremdlich, da wir uns in einem Verfahren befinden, in dem mir als Beklagten meine Tätigkeit, die auch zu Einkommen führen könnte, gerade eingeschränkt werden soll. Da ich mich mit meiner schriftstellerischen und journalistischen Arbeit zur Zeit im Bereich der Gentechnik bewege, bin ich nun in einem Thema tätig, das auf ein breiteres Publikum stoßen könnte. Ziel der Klage gegen mich ist aber ja, genau diese Tätigkeit zu verhindern. Mir gleichzeitig vorzuwerfen, ich kümmerere sich nicht um Tätigkeitsfelder mit Einkommensaussicht, ist absurd, wenn genau die Verhinderung einer solchen Tätigkeit Ziel der Klage gegen mich ist.

Was das Gericht mit seinem Beschluss behindert, ist die Möglichkeit einer Verteidigung. Faktisch würde mir der Zugang zu einem Gericht grundsätzlich abgeschnitten.

Trotz dieser Erklärung hat das Landgericht an seinem Beschluss festgehalten und ihn sogar noch zugespitzt. Nun verlangte das Landgericht, dass ich zwecks Lohnerwerbs in meiner Schriftstellerei solche Bücher schreiben solle, von denen zu erwarten ist, dass sie auch verkauft werden können.

So ganz nebenbei organisierte das Gericht hier mal eine neue Sozialordnung. Allerdings war das dann doch wohl zu auffällig und platt:

Saarbrücken, am 7.12.2009“

Aus der Sicht des Verfügungsbeklagten lagen also reichlich Gründe vor, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der ablehnten RichterInnen zu rechtfertigen, wobei im Beschluss auch die gebotene Gesamtschau unterlassen worden ist.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt